



## Newsletter – Arbeits-, Pflege- und Wirtschaftsrecht Oktober und November 2012

„Hängen diese Unglücksfälle irgendwie zusammen?“ „Ihre Aufgabe, das herauszufinden!“ Dieser Dialog zwischen M und James Bond aus dem Film „Live and let die“ aus dem Jahr 1973 könnte auch das Motto unserer aktuellen Entscheidungsrecherche sein. Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

### Arbeitsrecht:



Unternehmenskäufe sind schwierig, da sie nicht nur das Gesellschafts- und Handelsrecht berühren, sondern auch das vertiefte Arbeitsrecht. Zuletzt hat das Bundesarbeitsgericht mit einem Urteil vom 25. Oktober 2012 (Az. 8 AZR 572/11) auf eine besondere Problematik bei einem Unternehmenskauf hingewiesen, welche die sogenannten **Beschäftigungs- und Qualifizierungsgesellschaften** (B & Q) betrifft. Eine B & Q wird dann von den Vertragspartnern eines Unternehmenskaufes eingeschaltet, wenn eine große Anzahl von Arbeitnehmern das Zielunternehmen verlassen sollen, um die Risiken von ansonsten auszusprechenden betriebsbedingten Kündigungen abzufedern.

Das Bundesarbeitsgericht hat hierzu jetzt entschieden: Wechseln Arbeitnehmer durch einen dreiseitigen Vertrag vom Betriebsveräußerer zu einer B & Q, so ist diese Vereinbarung unwirksam, wenn es für den Arbeitnehmer klar erschien, dass alsbald seine Neueinstellung durch einen Betriebserwerber erfolgen werde.

Die Parteien streiten um die Wirksamkeit einer Befristung. Über das Vermögen der Arbeitgeberin des Klägers war 2007 das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Der Insolvenzverwalter führte das Unternehmen zunächst fort und versuchte es zu veräußern. Im März 2008 hatte die spätere Betriebserwerberin einen Tarifvertrag mit der IG Metall geschlossen, in dem sie sich verpflichtete, von den ca. 1.600 Arbeitnehmern der Insolvenzschildnerin nach dem Erwerb der Betriebsstätten über 1.100 unbefristet und 400 befristet zu beschäftigen. Danach schloss sie mit dem Insolvenzverwalter einen Kaufvertrag über die sächlichen Betriebsmittel. Im April 2008 vereinbarte der Insolvenzverwalter mit Betriebsrat und Gewerkschaft einen Interessenausgleich und Sozialplan zu einer „übertragenden Sanierung“. Dann wurde auf einer Betriebsversammlung am 3. Mai 2008 den

Arbeitnehmern das Formular eines dreiseitigen Vertrags ausgehändigt, der das Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis zum 31. Mai 2008 und die Vereinbarung eines neuen Arbeitsverhältnisses ab dem 1. Juni 2008, 00.00 Uhr, mit der B & Q vorsah. Außerdem wurden auf derselben Betriebsversammlung den Arbeitnehmern vier weitere von ihnen zu unterzeichnende Angebote für ein neues Arbeitsverhältnis mit der Betriebserwerberin, beginnend am 1. Juni um 00.30 Uhr, vorgelegt. Ein Angebot umfasste einen unbefristeten Arbeitsvertrag mit der Betriebserwerberin, die anderen drei sahen unterschiedlich lang befristete Arbeitsverhältnisse vor. Der Kläger unterzeichnete alle fünf Vertragsangebote. Die Betriebserwerberin nahm am 30. Mai 2008 das Angebot des Klägers für ein auf 20 Monate befristetes Arbeitsverhältnis an. Ab dem 1. Juni 2008 arbeitete der Kläger für diese und klagte im Juni 2009 auf Entfristung.

Dieser Weg ist nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgericht unwirksam. Die Beklagte kann sich auf die Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses durch den vom Kläger mit der B & Q geschlossenen Arbeitsvertrag, der nur eine halbe Stunde bestand, nicht berufen. Nach den Umständen, unter denen dieser Vertrag zustande kam, erschien es klar, dass er dem Zweck diene, die Kontinuität des Arbeitsverhältnisses zu unterbrechen und die Rechtsfolgen des Betriebsübergangs gemäß § 613a BGB zu umgehen. Dass der Kläger nicht dauerhaft aus dem Betrieb ausscheiden sollte, ergab sich für ihn sowohl aus den Rahmenvereinbarungen des Insolvenzverwalters als auch daraus, dass er gleichzeitig mit der Unterzeichnung des B & Q-Angebotes vier Angebote für ein neues Arbeitsverhältnis mit der Betriebserwerberin abzugeben hatte.

### Wirtschaftsrecht:



Der Bundesgerichtshof hat am 13.11.2012 entschieden, dass Banken kein höheres Entgelt für **Pfändungsschutzkonten** verlangen können (BGH 13.11.2012, XI ZR 500/11 u.a.). Die entsprechenden Regelungen der Banken im Preis- und Leistungsverzeichnis über die Kontoführungsgebühr für ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) verstoßen gegen § 307 BGB und sind in der Regel unwirksam, wenn der Kunde nach der Umwandlung seines Girokontos in ein P-Konto ein über der für dieses Konto vereinbarten Kontoführungsgebühr liegendes Entgelt zu zahlen hat. Gleiches gilt, wenn das Kreditinstitut - bei Neueinrichtung eines P-Kontos - ein Entgelt verlangt, das über der Kontoführungsgebühr für ein Neukunden übli-

cherweise angebotenes vergleichbares Standardkonto liegt.

### **Pflegerecht:**



Das neue Betreuungsrecht enthält Regelungen, die für Leitungserbringer in der Pflegebranche von erheblicher Bedeutung sind. Insbesondere wird **die Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme** neu geregelt. Das Bundeskabinett hat nämlich am 07.11.2012 den Entwurf einer Formulierungshilfe zur Regelung der betreuungsrechtlichen Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme beschlossen. Danach können psychisch Kranke künftig unter engen Voraussetzungen auch dann ärztlich behandelt werden, wenn ihnen die Fähigkeit zur freien Willensbildung fehlt. Mit diesem Schritt reagiert der Gesetzgeber auf ein erst kürzlich ergangenes Urteil des Bundesgerichtshofs, das viel Aufsehen erregte.

Die Einwilligung des rechtlichen Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme - wie auch die Unterbringung - muss dabei grundsätzlich ein Richter genehmigen. Eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist nur im Rahmen der stationären Unterbringung zulässig. Der richterliche Beschluss zur Genehmigung einer Einwilligung in die ärztliche Zwangsmaßnahme muss konkrete Angaben zur Durchführung der Maßnahme und zu ihrer Dokumentation enthalten. Die Dauer für die richterliche Genehmigung einer Einwilligung in eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist jeweils auf sechs Wochen begrenzt.

Die Einwilligung des Betreuers in eine ärztliche Zwangsmaßnahme ist nur unter folgenden engen Voraussetzungen möglich:

1.) Die Einwilligung des Betreuers kommt nur bei einem krankheitsbedingt einwilligungsunfähigen Betreuten in Betracht. 2.) Die Einwilligung des Betreuers muss zur Abwendung eines dem Betreuten drohenden erheblichen gesundheitlichen Schadens erforderlich sein. 3.) Der erhebliche gesundheitliche Schaden darf nicht durch eine andere zumutbare Maßnahme abgewendet werden können. 4.) Der zu erwartende Nutzen der ärztlichen Zwangsmaßnahme muss die zu erwartenden Beeinträchtigungen deutlich überwiegen.



## Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht:



Das Bundeskabinett hat am 31.10.2012 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Urhebergesetzes beschlossen. Damit wird die Dauer des rechtlichen Schutzes für ausübende Künstler und Tonträgerhersteller von 50 auf 70 Jahre verlängert; außerdem soll sichergestellt werden, dass die Künstler an den Mehreinnahmen der Tonträgerhersteller beteiligt werden. Mit dem Gesetzentwurf wird die Richtlinie 011/77/EU in nationales Recht umgesetzt. Von der Verlängerung der Schutzdauer werden Aufzeichnungen von Darbietungen ausübender Künstler und Tonträger erfasst, deren Schutzdauer am 01.11.2013 noch nicht erloschen ist und die nach dem 01.11.2013 entstehen. Ein Tonträgerhersteller wird wegen der verlängerten Schutzdauer mehr Einnahmen durch die Verwertung des Tonträgers erzielen können. Damit der ausübende Künstler, der seine Rechte gegen eine Pauschalvergütung dem Tonträgerhersteller eingeräumt oder übertragen hat, an diesen Mehreinnahmen beteiligt wird, erhält er für den Zeitraum der verlängerten Schutzdauer einen neuen zusätzlichen Vergütungsanspruch von 20 Prozent der Einnahmen des Tonträgerherstellers.

## Über uns:



Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte ist eine bundesweit tätige Rechtsanwaltskanzlei. Unser Schwerpunkt ist das Wirtschaftsrecht. Wir beraten und vertreten Unternehmen und Einzelpersonen vor Behörden und Gerichten insbesondere im Arbeitsrecht, Pfleregerecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, M&A-Geschäft sowie im Gewerblichen Rechtsschutz.

Wir verstehen uns als Berater von Unternehmen und haben über die grundlegende Rechtsberatung hinaus stets die optimale wirtschaftliche Lösung für unsere Mandanten im Blick. Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeitet mit Steuer-,



Unternehmensberatern und Notaren zusammen. So werden wir den Erfordernissen von komplexen Mandaten gerecht.

Bochum ist unser Standort. Hier besteht eine gute verkehrstechnische Anbindung zu den Mandanten. Außerdem befindet sich Bochum „in der Mitte der Metropole Ruhr“, dem führenden und aufregendsten Wirtschaftsstandort Deutschlands.

Neben der Rechts- und Unternehmensberatung bieten wir regelmäßig Seminarveranstaltungen für Unternehmen und Fachverbände zu ausgewählten Themen an.

**Rückfragen? Beantworten wir gerne persönlich.**

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte  
Hellweg 2  
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0  
Telefax +49 (0)234 579 521-21

E-Mail: [kontakt@ulbrich-kaminski.de](mailto:kontakt@ulbrich-kaminski.de)

[www.ulbrich-kaminski.de](http://www.ulbrich-kaminski.de)